



IHR TESTAMENT FÜR KREBSKRANKE KINDER

Basisinformationen zur Testamentsgestaltung



Liebe Leserinnen und Leser,

Sie beschäftigen sich mit der Abfassung Ihres Testaments?

Das ist ein wichtiger Schritt im Laufe des eigenen Lebens. Man möchte schließlich sein „Haus“ ordnen. Und dazu wollen wir Ihnen Basisüberlegungen und -informationen vermitteln, die Ihnen einen leichteren Zugang zum Thema „Mein Testament“ ermöglichen.

Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen erhält immer wieder Testamente von sozial engagierten Menschen, die damit einen wertvollen Beitrag zur Krebsbekämpfung leisten und das Leid der kranken Kinder lindern können.

Ja, es ist wirklich so! Krebs ist für die betroffenen kleinen Kinder nicht nur eine heimtückische und lebensgefährliche Krankheit, sondern sie bringt auch die ganze Familie in eine extrem schwierige Lage. Als Eltern muss man hilflos zusehen, wie das eigene Kind, manchmal sogar schon im Säuglingsalter, aggressivsten Therapien und komplizierten Behandlungsmethoden ausgesetzt wird. Und immer schwingt die Angst vor dem Sterben mit. Ein wirklich schweres Los für alle.

Unsere Stiftung fördert vor allem die Kinderkrebsforschung und Entwicklung neuer Therapien. Und dies mit großem Erfolg. Viele Kinder haben ihr Leben diesen neuen und von uns geförderten Behandlungskonzepten, z. B. im Antikörperbereich zu verdanken.

Das alles kostet viel Geld. Aber es ist gut investiert, da es ja um unsere Kinder, unsere Zukunft geht. Und hier helfen uns besonders testamentarische Verfügungen von Menschen, welche die Ziele unserer Stiftung verstehen und unterstützen. Allerdings müssen sie richtig und klar formuliert sein und gewissen Vorschriften entsprechen.

Und darum geht es uns mit dieser Informationsschrift. Wir wollen Ihnen einige Grundbegriffe erläutern, deren Kenntnis für die Gestaltung eines gültigen und umsetzbaren Testaments unerlässlich ist.

Letztlich ist das Abfassen eines Testaments sehr einfach – und schwierig zugleich.

Einfach, da einerseits ein handgeschriebenes Blatt ausreicht. Schwierig, weil es andererseits eine Reihe von Formvorschriften und eine Menge von speziellen Begriffen gibt. Deshalb müssen Sie sich mit den Grundzügen einer richtigen Testamentsgestaltung vertraut machen, um schließlich Ihren letzten Willen so zu formulieren, dass keine rechtlich unterschiedlichen Interpretationen möglich sind.

Aus unserer langjährigen Erfahrung empfehlen wir Ihnen daher Folgendes: Nachdem Sie sich über Ihren Willen Gedanken gemacht und sich die Grundbegriffe eines Testaments angeeignet haben, sollten Sie einen Notar oder einen auf Erbrecht spezialisierten Rechtsanwalt aufsuchen, der mit Ihnen zusammen ein gültiges und verständliches Testament aufsetzt. Ein notariell beurkundetes Testament ist ein guter und beruhigender Weg, seinen eigenen Nachlass zu ordnen. Damit gewährleisten Sie, dass Ihr Wille später auch wirklich ohne Schwierigkeiten in die Tat umgesetzt werden kann.

Mit der vorliegenden Broschüre „Ratgeber zur Testamentsgestaltung“ wollen wir Sie informieren und Antworten auf Fragen geben, die uns im Stiftungsalltag häufig begegnen.

Die nachfolgenden Ausführungen sind nur als Informationen zu verstehen. Sie stellen in keiner Weise eine Rechtsberatung dar.

Ich danke für Ihr Interesse!

Herzliche Grüße
Ihr



Prof. Dr. Hans-Werner Stahl
Vorstandsvorsitzender der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen

„Was ein Mensch
an Gutem in die Welt
hinaus gibt,
geht nicht verloren.“

Albert Schweitzer



INHALT	Warum ein Testament machen?	6
	Dem persönlichen Willen Ausdruck geben	7
	Die gesetzliche Erbfolge	8
	Die eigene Festlegung der Begünstigten	8
	Wie soll vererbt werden?	9
	Die Erbschaft	9
	Das Vermächtnis	10
	Lebensversicherungen und Schenkungen	12
	Der digitale Nachlass	13
	Wie gestalte ich ein Testament?	14
	Das handschriftliche Testament	15
	Das notarielle Testament	15
	Das gemeinschaftliche Testament	16
	Die Testamentsvollstreckung	17
	Die Aufbewahrung des Testaments	18
	Verwendungszwecke des Nachlasses können festgelegt werden	19
	Zustiftung – Unterstützung auf lange Sicht	20
	Gründung einer eigenen Stiftung	21
	Stiftungsfonds	22
	Erbschaftssteuer	23
	Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen stellt sich vor	24
	Das Stiftungsvermögen – auf ewig Gutes tun	25
	Die Förderbereiche der Stiftung des Fördervereins	25
	Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.	26
	Ansprechpartner	27
	Glossar	28
	Impressum	31

Warum ein Testament machen?



Den wenigsten Menschen fällt es leicht, über den eigenen Tod nachzudenken und sich der Frage zu stellen, was danach von ihnen bleibt. Und vor allem zu überlegen, wie man seinen Nachlass so gestalten kann, dass die persönlichen Wünsche und Vorstellungen auch realisiert werden können.

Um dies zu erreichen, muss der letzte Wille klar und eindeutig formuliert sein, damit er später auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Wird kein Testament gemacht, wird Ihr gesamter Nachlass nach den festgeschriebenen Regeln des Erbrechts verteilt, ohne Ihre vorbedachte Lenkung. Fangen Sie daher bitte rechtzeitig mit der Abfassung eines Testaments an, dann haben Sie einen wichtigen Teil Ihres Lebens nach Ihren Wünschen geregelt.

Bedenken Sie: Jedes Testament kann auch wieder geändert werden, um neuere Entwicklungen berücksichtigen zu können. Es ist also keine unveränderliche Festlegung, die den Verfasser später bedrücken könnte. Andererseits ist es auch nie zu spät, sich mit einem Testament zu beschäftigen. Selbst wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage sind, zum Notar oder Rechtsanwalt zu gehen. Sagen Sie einfach, er soll zu Ihnen kommen. Und er kommt.

Dem persönlichen Willen Ausdruck geben

Beim Testament geht es immer um die Regelung der Vermögensnachfolge. Wer soll wie viel bzw. was bekommen? Jeder, der etwas vererben möchte, hat besondere Vorstellungen, Vorlieben, Freunde und Interessensbereiche. Warum diese nicht in einem Testament als letzten Willen und möglicherweise Dankesbezeugung unterstützen? Wer sich z. B. stark für die frühkindliche Musikerziehung interessiert, kann einen entsprechenden Träger im Testament bedenken. Oder wenn jemand die Unterstützung der krebskranken Kinder für absolut notwendig hält, dann kann er die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen im Testament aufnehmen. Das würde uns natürlich besonders freuen.

Sie sehen: Ein Testament bietet neben den gesetzlichen Regelungen einen idealen Gestaltungsfreiraum, der ohne dieses regelnde Schriftstück verloren wäre.

Jedes Testament kann auch wieder geändert werden, um neuere Entwicklungen berücksichtigen zu können.

Die gesetzliche Erbfolge

Wenn Sie kein Testament gemacht haben, wird die Verteilung Ihres Vermögens nach den Regeln des Erbrechts vorgenommen. Dort sind die Personen genau definiert, die in den Genuss Ihres Nachlasses kommen werden. Zunächst sind Erben eines Ehepaares (oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft) immer der überlebende Partner und die Kinder. Ist eine Ehe jedoch kinderlos, erhält beim Tod eines Partners schon die Familie des Verstorbenen einen Teil des Vermögens. Ist der Erblasser (der Verstorbene) nicht verheiratet oder verwitwet und kinderlos, sucht das Nachlassgericht den gesetzlichen Erben. Dazu geht es in den ganzen Familiensträngen zurück, also zunächst auf die Elternebene. Lebt etwa noch ein Elternteil? Oder haben die Eltern etwa Geschwister? Leben diese oder gibt es dazu Kinder? Wenn nicht, wird in der Großelternebene gesucht, usw. So lange, bis letztlich ein oder mehrere möglicherweise sehr weit entfernte Verwandte des Erblassers gefunden sind. Und diese werden dann plötzlich Erben. Wenn kein Verwandter bzw. gesetzlicher Erbe gefunden wird, erbt der Staat.

Wichtig: Ohne Testament wird Ihr Nachlass nur nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Andere Personen oder Institutionen bekommen nichts.

Die eigene Festlegung der Begünstigten

Mit einem Testament kann man diese gesetzlich vorgeschriebene Regel der Vermögensverteilung aufheben oder zumindest einschränken. Als seinen persönlichen Erben kann man grundsätzlich jeden einsetzen, den man will. Allerdings gibt es dazu eine Einschränkung. Im deutschen Erbrecht gibt es innerhalb der engeren Familie des Erblassers Pflichtteile für Kinder und Partner, die immer gelten, sofern sie nicht durch vorherige Abfindungen aufgehoben wurden. Wenn Sie wollen, können Sie also neben Ihrem Partner und Ihren Kindern weitere Erben benennen.

Sie können mit Ihrem Testament nicht nur Personen Ihrer Wahl bedenken, denen Sie etwas zukommen lassen wollen, sondern auch aus Ihrer Sicht förderungswürdige Institutionen bedenken. Hier wäre wieder als Beispiel die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen zu nennen.

Wichtig: Ohne Testament wird Ihr Nachlass nur nach der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Andere Personen oder Institutionen bekommen nichts.

Wollen Sie die gesetzliche Erbfolge ändern, weil diese nicht Ihren Wünschen entspricht? Wenn ja, dann müssen Sie unbedingt ein Testament machen. Damit werden die Begünstigten ganz nach Ihrem Willen festgelegt.

Wie soll vererbt werden?

In einem Testament haben Sie verschiedene Möglichkeiten, Menschen oder Institutionen zu bedenken. Wir wollen Ihnen im Folgenden die zwei wichtigsten Formen der Nachlassregelung vorstellen:

Die Erbschaft

Ein Erbe übernimmt ab dem Zeitpunkt Ihres Todes die gesamte Rechtsnachfolge. Dieser erbt alles von Ihnen, wirklich alles. Dazu gehören nicht nur Ihr Vermögen, also Geld, Immobilien, Hausrat usw., sondern auch alle Ihre Schulden und andere rechtlichen Verpflichtungen.

Ein Erbe übernimmt also alle Rechte und Pflichten von Ihnen. Er schlüpft sozusagen vollkommen in Ihre rechtliche „Haut“. Mit dem Nachlass kann er dann machen, was er will, wenn Sie keine anderen Regeln im Testament formuliert haben.

Sie können natürlich auch (neben gesetzlichen Erben) mehrere Personen und/oder Institutionen Ihrer Wahl als Erben einsetzen, möglicherweise mit unterschiedlichen Anteilen an der gesamten Erbmasse. Daraus ergibt sich dann eine Erbengemeinschaft, die zusammen Ihre Rechtsnachfolge übernimmt.

Ein Erbe übernimmt alle Rechte und Pflichten von Ihnen.

Muster für Alleinerbschaft

Ich, **Vorname Nachname** geboren am **Datum** in **Ortsname** derzeit wohnhaft in **Adresse** setze als Alleinerbe die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen, Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen ein.

Der Erlös aus meinem Nachlass soll für Stiftungszwecke verwendet werden.

Möglicher Zusatz:

Die Stiftung ist verpflichtet, die Kosten der Beisetzung und der Grabpflege dauerhaft zu übernehmen.

Ort, Datum, Unterschrift

Muster für eine Miterbschaft

Ich, **Vorname Nachname** geboren am **Datum** in **Ortsname** derzeit wohnhaft in **Adresse** bestimme zu meinen Erben:

1. Max Mustermann zu 40 %
2. Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen, Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen zu 40 %
3. Mia Maier zu 20 %

Möglicher Zusatz:

Die Stiftung ist verpflichtet, die Kosten der Beisetzung und der Grabpflege dauerhaft zu übernehmen.

Ort, Datum, Unterschrift

Bei einer Erbeinsetzung geht es immer um die Klärung einer Rechtsnachfolge.

Letztlich geht es daher in einer Erbengemeinschaft immer um Anteile an der gesamten Erbmasse, die von Ihnen festgelegt wurden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auf eine häufige Fehlerquelle in handschriftlichen Testamenten hinweisen: dort lediglich Gegenstände aufzuführen, die an verschiedene Personen „vererbt“ kann zu Problemen führen.

Beispiel:

Herr Maier erbt meinen PKW der Marke BMW,
Frau Schmitt erbt meine Sparbuch Nr. XY, bei der Volksbank Musterstadt usw.

Solche Formulierungen sind im Zweifel ungültig, denn bei einer Erbeinsetzung geht es immer um die Klärung einer Rechtsnachfolge. Und diese ist im obigen Beispiel nicht erkennbar. Wenn Sie jedoch einzelne Gegenstände weitergeben wollen, ist unbedingt das Instrument des Vermächtnisses zu benutzen.

Das Vermächtnis

Ein Vermächtnis unterscheidet sich deutlich von einem Erbe. Wollen Sie einer Person oder Institution etwas zukommen lassen, ohne dass diese in Ihre Rechtsnachfolge eintritt, müssen Sie ein Vermächtnis aussprechen. Vermächtnisse eignen sich also ideal zur Weitergabe einzelner Dinge.

Muster für Vermächtnis

Ich, **Vorname Nachname** geboren am **Datum** in **Ortsname** derzeit wohnhaft in **Adresse** setze als Erben zu gleichen Teilen ein: meine Frau **Vorname Nachname** und meine beiden Kindern **Vorname Nachname** und **Vorname Nachname**.

Als Vermächtnis bestimme ich, dass aus meinem Nachlassvermögen ein Betrag von **Euro** an die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen zur Verwendung für ihre Stiftungszwecke ausbezahlt werden soll.

Mia Musterfrau erhält mein Depot bei der Sparkasse Musterstadt.

Ort, Datum, Unterschrift

Sie können in Ihrem Testament beliebig viele Vermächtnisse aussprechen. Dabei geht es nicht nur um Geld. Auch Immobilien und beliebige Gegenstände können Sie über Vermächtnisse anderen Personen oder Institutionen zukommen lassen. Aufpassen müssen Sie nur, dass die Vermächtnisse in Summe nicht zu hoch werden, etwa in die Nähe der gesamten Erbmasse kommen.

Beispiel:

„Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen, Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen erhält meine Immobile xxx“
und

„Herr Ferdinand Müller, geb. am Datum und wohnhaft in Ortsname erhält einen Betrag in Höhe von 20.000 €“.

Oder

„Frau Magdalena Schneider erhält zwei Schmuckstücke ihrer Wahl“.

Vermächtnisse sind Verbindlichkeiten des Erben. D. h. der Erbe ist verpflichtet, die Vermächtnisse nach Eintritt der Erbschaft zu erfüllen.

Ein Vermächtnis stellt damit einen eleganten und unkomplizierten Weg dar, Vermögensteile weiter zu geben, ohne dass der Begünstigte irgendwelche Rechte oder Pflichten des Erblassers übernimmt.

Sie können in Ihrem Testament beliebig viele Vermächtnisse aussprechen.

Lebensversicherungen und Schenkungen

Lebensversicherungen nehmen eine Sonderrolle beim Vererben ein. Wenn Sie eine Kapital- oder Risikolebensversicherung besitzen, mussten Sie bei Abschluss des Vertrages einen Bezugsberechtigten der Versicherungssumme benennen. Und wenn Sie die Bezugsberechtigung damals bei Vertragsabschluss nicht als unveränderlich deklarierten, und das ist der Normalfall, dann können Sie diese jederzeit ändern.

Das bedeutet, Sie können außerhalb Ihres Testaments einer Person oder Institution die Versicherungssumme Ihrer Lebensversicherung zusprechen. Die Auszahlung des Geldes erfolgt dann direkt an den Bezugsberechtigten, ohne dass Ihr Testament und die Erben davon berührt werden. Die Versicherungssumme ist damit nicht mehr Bestandteil Ihres Nachlasses. Die Änderung einer Bezugsberechtigung können Sie der Versicherungsgesellschaft durch einen einfachen Brief mitteilen.

Eine andere Art des Bedenkens von Dritten außerhalb des Testaments besteht in der Schenkung. Diese können Sie jederzeit durchführen, auch zu Lebzeiten und damit unmittelbar Freude bereiten.

Die Auswahl der Betroffenen ist frei. Allerdings bestehen verschiedene Vorschriften für die Gültigkeit von Schenkungen, gerade im Zusammenhang mit einem Testament bzw. mit dem Eintritt des Erbfalls. Auch gelten besondere Anforderungen für bestimmte Vermögensteile, die verschenkt werden sollen. Es sollte daher bei Schenkungen immer ein Notar eingebunden sein, nicht nur wenn es sich um eine Immobilie mit oder ohne Nießbrauch handelt.

In jedem Fall möchte bei Schenkungen das Finanzamt informiert sein, denn es besteht die Möglichkeit, dass mit einer Schenkung auch Schenkungsteuer anfällt.

Sie können jedoch auch eine Schenkung machen, wenn Sie bereits gestorben sind. Dies nennt man eine „Schenkungen von Todes wegen“. Der hierzu notwendige Schenkungsvertrag muss allerdings zu Ihren Lebzeiten geschlossen werden und wird erst mit Ihrem Tode wirksam. Sprechen Sie hier mit Ihrer Bank und dem Notar, damit Ihr Wille später auch richtig umgesetzt werden kann. Ein verschenkter Betrag, auch bei einer Schenkung von Todes wegen, gehört nicht zur Erbmasse laut Testament.

Ein verschenkter Betrag, auch bei einer Schenkung von Todes wegen, gehört nicht zur Erbmasse laut Testament.

Der digitale Nachlass

Für viele Menschen findet das Leben inzwischen zu einem großen Teil im Internet und in den sozialen Medien statt. E-Mail-Adressen, Social-Media-Accounts oder Online-Banking-Konten: Unmengen an Daten bilden die digitale Identität. Wenn jemand stirbt, bleiben viele Daten im Netz zurück. Man spricht hier vom „digitalen Nachlass“.

Der Bundesgerichtshof stellt in einem Urteil von 2018 klar, dass der digitale Nachlass wie das Erbe von Gegenständen zu behandeln ist. Das heißt: Alle Rechte und Pflichten des digitalen Nachlasses gehen auf die Erben über.

Wenn Sie also bereits zu Lebzeiten Ihren digitalen Nachlass richtig regeln, entlasten Sie Ihre Erben.

Sehr hilfreich ist dafür, wenn man eine Liste seiner wichtigen Online-Tätigkeiten zum Beispiel von Banken, Vertragspartnern usw. erstellt und die entsprechenden Zugangsdaten vermerkt. Natürlich gehören zu einer solchen Liste auch die generellen Codes für den Computer und das Smartphone.

Ein aktuelles Verzeichnis aller benutzten PINs wäre also für den Erben absolut notwendig, um den Nachlass ordnungsgemäß abwickeln zu können.

Um den Erben die Kenntnis einer solchen Liste leicht zu ermöglichen, sollte vom Erblasser irgendwo vermerkt sein, wo er diese finden kann. Gut eignet sich hierfür eine Person des Vertrauens. Auch besteht die Möglichkeit, einen entsprechenden Hinweis im Testament anzuführen. Dort kann auch geregelt werden, ob der Erbe digitale Spuren im Internet bearbeiten bzw. löschen soll. Dazu zählen zum Beispiel Konten bei PayPal, eBay, Amazon und natürlich die eigene Homepage.

Wenn Sie bereits zu Lebzeiten Ihren digitalen Nachlass richtig regeln, entlasten Sie Ihre Erben.

Wie gestalte ich ein Testament?



Damit Ihr letzter Wille gültig ist, müssen Sie einige wichtige formale Dinge beachten. Zunächst können Sie wählen, ob Sie Ihr Testament handschriftlich verfassen wollen oder ob Sie zu einem Notar gehen und die genaue Formulierung Ihres Testaments ihm überlassen.

Das handschriftliche Testament

Ein handschriftliches Testament ist zweifellos die einfachste und preiswerteste Form, seinen letzten Willen festzuhalten. Bei der Abfassung des Textes sind unbedingt einige Formvorschriften zu beachten. Bei deren Missachtung besteht die Gefahr, dass Ihr Testament ungültig ist.

- Es muss von Anfang bis Ende eigenhändig von Hand geschrieben sein
- Der Erblasser muss genau bezeichnet sein, mit vollständigem Namen, Geburtsdatum und Adresse
- Es muss handschriftlich unterschrieben sein, mit Datum, Ort und am besten noch einer Uhrzeit
- Es darf nicht maschinell, z. B. am Computer geschrieben und nur mit einer handschriftlichen Unterschrift versehen sein
- Besteht ein Testament aus mehreren Seiten, sind alle zu nummerieren und zusammen zu heften

Notariell verfasste Testamente sind normalerweise inhaltlich sicherer und verlässlicher

Das notarielle Testament

Eine Testamentserstellung gehört bei einem Notar zum täglichen Geschäft. Dieser kann Sie also bei der Formulierung Ihres letzten Willens gut beraten. Denn tatsächlich ist das Erbrecht im Detail wesentlich komplizierter, als man zunächst vermutet. Besonders bei umfangreichen Nachlässen und besonderen Gestaltungsvorstellungen sollte immer ein spezialisierter Rechtsanwalt oder Notar aufgesucht werden.

Also: Notariell verfasste Testamente sind normalerweise inhaltlich sicherer und verlässlicher als handschriftliche Exemplare, sie kosten jedoch Geld. Die Gebühren sind abhängig von der Nachlasshöhe.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten können ein gemeinschaftliches Testament machen. D. h., sie entscheiden gemeinschaftlich, eine Regelung über ihren Nachlass anzufertigen. Bei einer handschriftlichen Verfassung genügt es, wenn ein Ehepartner das Testament eigenhändig aufzeichnet und unterschreibt, der andere Ehepartner muss dann nur unterschreiben.

Die beliebteste Form eines gemeinschaftlichen Testaments ist das sogenannte „Berliner Testament“. Damit setzen sich Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner wechselseitig zum Alleinerben ein. Zugleich bestimmen sie in dem Testament, an welche Personen oder Institutionen der Nachlass nach dem Tod des länger lebenden Partners gehen soll.

Zu beachten ist dabei, dass der hinterbliebene Partner an die Regelungen des gemeinschaftlichen Testaments gebunden ist. Nur mit einer ausdrücklichen Genehmigung im Testament kann er von dieser Bindung befreit werden.

Muster für ein Berliner Testament

Wir, die Eheleute **Vorname Nachname, geboren am Datum in Ortsname, und Vorname Nachname, geboren am Datum in Ortsname**, derzeit wohnhaft in **Adresse**, setzen uns hiermit gegenseitig als Vollerben unseres gesamten Vermögens ein.

Als Erbe des Letztverstorbenen wird die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen, Frondsbergstr. 51, 72070 Tübingen eingesetzt.

Der Zuletztversterbende ist berechtigt, hiervon abweichende letztwillentliche Verfügungen zu treffen.

Ort, Datum, Unterschriften beider Ehepartner

Zu beachten ist dabei, dass der hinterbliebene Partner an die Regelungen des gemeinschaftlichen Testaments gebunden ist.

Die Testamentsvollstreckung

Wenn Sie in Ihrem Testament einen Alleinerben einsetzen, ist die Testamentsabwicklung unproblematisch. Denn Ihr Erbe muss alles alleine machen: zum Beispiel mit der Bank reden, Immobilien möglicherweise verkaufen, den Haushalt auflösen und das Begräbnis regeln. Auch muss er die ausgesprochenen Vermächtnisse erfüllen. Er ist also für alles zuständig. Wenn er dabei einen Fehler macht, ist es normalerweise allein sein eigenes Problem.

Schwieriger ist es, wenn Sie mehrere Personen oder Institutionen als Erben gleichberechtigt oder mit unterschiedlichen Anteilen an der Erbmasse eingesetzt haben, also eine Erbengemeinschaft besteht. Unsere Erfahrung hat gelehrt: Wenn es ums Erben, Verteilen und daher ums Geld geht, ändern sich einige Menschen blitzartig. Leider werden daher immer wieder Erbengemeinschaften von normalerweise friedlichen Menschen plötzlich konfliktbeladen. Um diesem potentiellen Streit vorzubeugen, können wir nur empfehlen, bei mehreren Erben immer einen Testamentsvollstrecker einzusetzen.

Ein Testamentsvollstrecker regelt den gesamten Nachlass und händigt ihn nach Klärung und Durchführung aller notwendigen Handlungen den Erben aus. Und zwar genau so, wie es im Testament steht und Ihrem Willen entspricht.

Nochmals: Je klarer das Testament formuliert ist, desto eindeutiger und unstrittiger ist die Abwicklung.

Sie können in Ihrem Testament den Testamentsvollstrecker selbst benennen. Es kann z. B. ein Verwandter sein, zu dem Sie großes Vertrauen besitzen. Auf jeden Fall sollte er aber eine gewisse juristische Vorbildung aufweisen und sich im finanziellen Bereich auskennen. Noch besser eignen sich hierzu Personen, die sich berufsmäßig mit juristischen und finanziellen Dingen beschäftigen, wie z. B. Steuerberater, Rechtspfleger, Rechtsanwälte und Notare.

Wenn Sie im Testament nur eine Testamentsvollstreckung anordnen, aber keinen Namen für einen Testamentsvollstrecker nennen, wird das Nachlassgericht diesen von sich aus bestimmen.

Je klarer das Testament formuliert ist, desto eindeutiger und unstrittiger ist die Abwicklung.

Es ist auch möglich, nur für bestimmte Teile Ihres Testaments eine Testamentsvollstreckung anzuordnen, besonders dann, wenn die Abwicklung dieses Teils besonders schwierig erscheint.

Natürlich kostet die Testamentsvollstreckung Geld. Zur Errechnung der Gebührenhöhe bestehen verschiedene Tabellen, die Sie beim Notar nachfragen können.

Der Vorteil einer amtlichen Verwahrung besteht in der automatischen Testaments-Eröffnung nach Ihrem Tode.

Die Aufbewahrung des Testaments

Jetzt haben Sie ein Testament geschrieben. Nun kommt die Frage, wo es aufbewahrt werden soll. Bei einem handschriftlich verfassten Testament besteht die Gefahr, dass es später nicht gefunden wird. Auch kann es passieren, dass ein solches Testament plötzlich verschwindet. Für handschriftliche Testamente ist daher ein sicherer Aufbewahrungsort zu suchen, der auch Gewähr leistet, dass es dort gefunden und vertrauensvoll geöffnet wird. Ganz sicher geht man, wenn eine amtliche Verwahrung gewählt wird. Das können Sie beim örtlichen Amtsgericht (Nachlassgericht) gegen eine geringe Gebühr machen. Ihr Testament wird dann an das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer weitergeleitet. Der Vorteil einer amtlichen Verwahrung besteht in der automatischen Testaments-Eröffnung nach Ihrem Tode.

Ein notariell verfasstes Testament wird automatisch in die amtliche Verwahrung übernommen und garantiert damit eine zuverlässige Eröffnung nach Ihrem Tod.

Verwendungszwecke des Nachlasses können festgelegt werden.



Sie können Ihr Vermögen im Testament nicht nur unterschiedlichen Personen zukommen lassen, auch ist es möglich, die Verwendung der zugewendeten Vermögensteile mit einer Zweckbindung zu ergänzen. Es sind also Auflagen, die der Erbe mit Annahme des Nachlasses zu erfüllen hat.

In der Gestaltung der Zweckbindung können Sie sehr gestalterisch sein und genau Ihre Wünsche zur Verwendung des Nachlasses äußern.

In der Zweckbindung können Sie sehr gestalterisch sein und genau Ihre Wünsche zur Verwendung des Nachlasses äußern. Beispielsweise kann dem Erben oder Vermächtnisnehmer auferlegt werden, einen bestimmten Teil des zugewandten Vermögens einer sozialen Organisation zukommen zu lassen. Diese muss aber im Testament genau definiert werden. Eine entsprechende Formulierung kann etwa lauten: „50 % des Barvermächtnisses ist der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen für die Unterstützung der Krebsforschung zuzuwenden“. Mit einer solchen Formulierung können Sie auch dem Zuwendungsempfänger genau vorschreiben, was er damit zu tun hat. Genau Ihren Wünschen entsprechend.

Zweckbindungen können auch negativ formuliert werden, wie folgendes Beispiel zeigt: „Der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen ist es erlaubt, die geerbte Immobilie zu verkaufen, allerdings nicht an unsere Nachbarn, Familie xxx und deren Abkömmlinge.“

Das Problem solcher formulierten Zweckbindungen besteht darin, dass sie sich meist der Kontrolle entziehen. Besser funktioniert dies bei einer Testamentsvollstreckung. Denn der Testamentsvollstrecker muss den genauen Wortlaut des Testaments erfüllen.

Zweckbindungen sind daher ein gutes Instrument, den Willen des Erblassers besonders auszudrücken und umzusetzen.

Zustiftung – Unterstützung auf lange Sicht

Wenn Sie eine Stiftung entweder als Erbe einsetzen oder mit einem Vermächtnis bedenken, ergibt sich die Möglichkeit einer besonderen Art der Zweckbindung Ihres Nachlasses. Es handelt sich um eine „Zustiftung“ in den Kapitalstock der Stiftung.

Im Vordergrund steht für eine Stiftung immer der Kapitalstock. Aus dessen Zinsertrag können Projekte gefördert werden. Der Kapitalstock einer Stiftung darf nicht vermindert werden. Das ist im Stiftungsgesetz so vorgeschrieben. Daher ist jede Stiftung daran interessiert, ihren Kapitalstock zu erhöhen, um daraus höhere Zinserträge für die Projektförderung zu verfügen. Das gibt einer Stiftung Stabilität für die Zukunft und generiert langfristige Fördermöglichkeiten.

Bereits ab einem Betrag von 500 Euro können Sie Zustifter werden und erhöhen so das Grundstockvermögen der Stiftung.

Wenn Sie also in Ihrem Testament eine Stiftung bedenken, können Sie dort den Vermerk machen, dass das Erbe oder Vermächtnis als Zustiftung gilt. Es ist auch möglich, ein Erbe bzw. ein Vermächtnis von vornherein genau aufzuteilen. Z. B.: „Das Vermächtnis soll zu 70 % als Zustiftung behandelt werden, die restlichen 30 % sind direkt für Projekte zu verwenden“. Eine solche Formulierung schafft für den Nachlassempfänger Klarheit. Selbstverständlich können Sie auch schon zu Lebzeiten eine Zustiftung machen.

Gründung einer eigenen Stiftung

Natürlich ist es möglich, mit seinem Vermögen eine ganz eigene Stiftung zu gründen. Im Testament können Sie die Gründung einer solchen „Stiftung von Todes wegen“ vorsehen. Die Gründung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung ist allerdings ein großes Vorhaben, das juristisch und verwaltungstechnisch sehr gut bedacht und organisiert werden muss.

Viel einfacher und organisatorisch schlanker ist die Gründung einer Unterstiftung bzw. Treuhandstiftung. Diese schlüpft sozusagen unter den bereits vorhandenen Mantel einer juristisch selbständigen Stiftung. Sie müssen nur aussuchen, welche selbständige Stiftung Ihren Wünschen entspricht. Die Unterstiftung ist dann juristisch unselbstständig und wird von der „Mutterstiftung“ mitverwaltet. Diese Mitverwaltung ist wesentlich kostengünstiger als die Gründung einer eigenen rechtsfähigen Stiftung, da in der Unterstiftung nicht notwendigerweise eigene Verwaltungsprozesse entstehen müssen.

Allerdings ist hervorzuheben, dass sich die Zwecke der Mutterstiftung und der Unterstiftung satzungsmäßig entsprechen müssen. Nach diesem Modell sind zum Beispiel die Martin-Weller-Stiftung und die Brita-Hoyer-Müller-Stiftung, unsere Unterstiftungen, organisiert.

Die Namensgebung einer Stiftung bzw. Unterstiftung ist von besonderer Bedeutung. Hier kann z. B. auf den Stifter Bezug genommen werden, um ihm mit dem persönlichen Namen eine gebührende Anerkennung seines Lebenswerkes zukommen zu lassen. Häufig wird ein Stiftungsname dazu verwendet, das Andenken an ein verstorbene Familienmitglied aufrecht zu erhalten, z. B. für ein an Krebs verstorbenes Kind.

Die Namensgebung einer Stiftung ist von besonderer Bedeutung.

Für alle Themen der Kinderkrebsbekämpfung bietet sich die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen an.

Steuerlich kann die Gründung einer Unter- bzw. Treuhandstiftung in der Erstausrüstung bis zu € 1.000.000 berücksichtigt werden, verteilbar zu Lebzeiten über max. 10 Jahre.

Fazit aus unserer langjährigen Erfahrung: Wenn man an die Gründung einer eigenen Stiftung denkt, sollte zunächst an die organisatorisch und verwaltungstechnisch einfachere Version einer Unterstiftung gedacht werden. Vielleicht stellt sich bei längerer Betrachtung sogar heraus, dass eine Zustiftung in den Kapitalstock einer bestehenden Stiftung mit entsprechender Zweckbindung der einfachste Weg ist.

Für alle Themen der Kinderkrebsbekämpfung bietet sich die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen an. Entweder als Zustiftungsempfänger oder als Mutterstiftung für eine Unterstiftung.

Bitte nehmen Sie frühzeitig mit uns Kontakt auf, um Fragestellungen zu klären.

Stiftungsfonds

Ergänzend zu den bereits beschriebenen Alternativen besteht die Möglichkeit, einen Stiftungsfonds zu etablieren.

Das Wort „Stiftungsfonds“ ist mehrdeutig. In diesem Zusammenhang ist mit diesem Begriff ein Verfahren gemeint, mit dem ein Stifter das Kapital einer Stiftung auf ganz besondere Weise erhöhen kann.

Im Grunde ist ein Stiftungsfonds eine Zustiftung zum bestehenden Kapital, jedoch mit einer ganz spezifischen Ausstattung. So wird zum Beispiel der Betrag des Stiftungsfonds nicht mit dem Gesamtkapital der Stiftung vermischt, sondern in der Bilanz separat dargestellt. Man kann diesem Fonds auch einen Namen geben, so dass der Stifter damit im Gedächtnis bleibt. Außerdem ist es möglich, diesem Fonds einen eigenen Zweck zuzuordnen, der allerdings zu den satzungsgemäßen Zwecken der Stiftung passen muss.

Ein Stiftungsfonds bietet damit eine interessante und verwaltungstechnisch einfache Möglichkeit, das Kapital einer Stiftung zu erhöhen und gleichzeitig, den individuellen Willen des Stifters Ausdruck zu verleihen und ihm damit eine immerwährende öffentliche Plattform zu bieten.

Diese spezielle Organisationsform einer Zustiftung ist also deutlich reibungsloser und kostengünstiger als eine rechtlich unselbstständige (Unter-) Stiftung zu gründen, erfüllt aber letztlich die gleichen Ziele.

Die Grundlage für einen Stiftungsfonds besteht in einer Vereinbarung zwischen Stifter und Stiftung.

Die Gründung eines Stiftungsfonds kann schon zu Lebzeiten vorgenommen oder aber per Testament in die Wege geleitet werden.

Erbschaftssteuer

Auch für die Erbschaftssteuer gibt es klare Regeln, die hier jedoch im Detail nicht aufgeführt werden können. Im Prinzip gilt jedoch, dass die Erbschaftssteuer steigt, je entfernter der Verwandtschaftsgrad des Erben ist. Bei steuerlichen Fragen zur Nachlassgestaltung sollten Sie frühzeitig Ihren Steuerberater fragen.

Wichtig ist jedoch, dass Organisationen, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt bestätigt wurde, von der Erbschaftssteuer befreit sind. So ist die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen von der Erbschaftssteuer befreit, weil sie unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dient. Alle Beträge, welche diese Stiftung erbt, können also direkt in voller Höhe ohne Steuerbelastung satzungsgemäß verwendet bzw. in den Kapitalstock eingebracht werden. Ein beruhigendes Gefühl für den Erblasser. Die gleiche Befreiung der gemeinnützigen Organisation gilt für die Schenkungssteuer.

Bei steuerlichen Fragen zur Nachlassgestaltung sollten Sie frühzeitig Ihren Steuerberater fragen.

Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen stellt sich vor.



Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen wurde 1998 vom Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V. gegründet mit dem Ziel, langfristig und kontinuierlich die Krebsforschung zu unterstützen

Das Stiftungsvermögen – auf ewig Gutes tun

Für die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen ist ihr Kapitalstock Arbeitsgrundlage. Wie schon mehrfach erwähnt, werden Förderprojekte der Stiftung vornehmlich aus dem Zinsertrag des Kapitalstocks finanziert.

Jeder, der dazu beiträgt, den Kapitalstock zu erhöhen, tut damit „auf ewig Gutes“. Wenn Sie also ein Testament zu Gunsten der Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen verfassen, können Sie sicher sein, dass alles, was in den Kapitalstock überführt wird, vollständig erhalten bleibt.

Und das Besondere: Sie können sich freuen, dass Sie dadurch Jahr für Jahr krebskranken Kindern helfen.

Die Förderbereiche der Stiftung des Fördervereins

Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen konzentriert ihre finanziellen Unterstützungen zu einem großen Teil und sehr erfolgreich auf die onkologische Station der Universitäts-Kinderklinik Tübingen und den zugehörigen Forschungsbereich. Nicht ohne Grund, denn die dort bis heute erzielten Forschungsergebnisse haben dazu geführt, dass Tübingen international eine führende Position einnimmt. Viele neue Therapieansätze, z. B. in der Leukämiebehandlung, gehen von Tübingen aus.

Aber nicht nur die Forschung, auch im Pflegebereich ist Tübingen in der absoluten Spitzenposition. In der Station der Kinder-Knochenmarktransplantation werden die meisten Transplantationen von Deutschland und wahrscheinlich auch von Europa durchgeführt. Grundlage hierzu sind bahnbrechende Forschungen zur haploidenten Knochenmarktransplantation, einem lebensrettenden Zukunftsverfahren.

Jeder, der dazu beiträgt, den Kapitalstock zu erhöhen, tut damit „auf ewig Gutes“.

Daher finanziert die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen vor allem Krebsforschungsprojekte an der Universitäts-Kinderklinik Tübingen. Dazu gehören auch Doktorandenstipendien und Personalstellen im Forschungsbereich. Auch unterstützt die Stiftung intensiv die Weiterbildung von Ärzten, Schwestern und Pflégern, was direkt oder indirekt wieder den kranken Kindern zu Gute kommt.

Der Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V.

Die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen wurde vom Förderverein für krebskranke Kinder Tübingen e. V. im Jahr 1998 gegründet. Der Förderverein selbst wurde bereits 1982 als Selbsthilfeorganisation für betroffene Familien gegründet und unterstützt und begleitet seit seiner Gründung krebskranke Kinder und ihre Familien.

Während der oft monatelangen und sehr belastenden Therapie finden die Eltern im Elternhaus oder Familienhaus eine Heimat auf Zeit. Die umfangreichen Betreuungs- und Beratungsangebote des Fördervereins, wie Kunst- und Musiktherapie, Geschwistertage, Elterncafé auf der Station, Elterngruppen und therapeutisch begleitete Freizeiten helfen den Kindern und ihren Familien, die schwere Zeit zu überstehen. Auch in der Zeit nach Ende der klinischen Behandlung darf die Familie nicht alleingelassen werden. In der Nachsorge wird die gesamte Familie im Anschluss an den Klinikaufenthalt langfristig betreut.

Beide Organisationen, die Stiftung und der Verein, sind durch ihre Satzungen eng miteinander verwoben und vom Finanzamt Tübingen als gemeinnützig anerkannt. Die Stiftung des Fördervereins lebt im Wesentlichen von Erbschaften, Vermächtnissen und Zustiftungen. Sie kann durch den Zinsertrag ihres Stiftungsvermögens langfristige Förderzusagen wie zum Beispiel für den Forschungsbereich aussprechen.

Während der oft monatelangen und sehr belastenden Therapie finden die Eltern im Elternhaus oder Familienhaus eine Heimat auf Zeit.

Ansprechpartner

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Informationsschrift den Weg zu Ihrem eigenen Testament etwas erleichtern konnten. Leider ist es noch immer so, dass die meisten Menschen sich zu Lebzeiten keine Gedanken um ein Testament machen. Sie verlieren damit die Möglichkeit, Ihrem eigenen Willen Ausdruck zu verleihen.

Denken Sie daran: Das ganze Leben über sind Sie ein eigenständiger Mensch mit eigenen Wünschen und Handlungen. Mit Ihrer Kraft haben Sie Ihr eigenes Vermögen angesammelt. Warum sollte der Ausdruck Ihres Willens, Ihrer Vorlieben und Freuden nicht auch über Ihren Tod hinaus wirken?

Also: Packen Sie es an!

Sollten noch Fragen zu Erbschaften oder Vermächtnissen offen sein, empfehlen wir Ihnen, sich professionell beraten zu lassen. Eine rechtliche Beratung durch uns darf nicht erfolgen.

Falls Sie Fragen zur Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen haben oder einen Gesprächstermin vereinbaren möchten, können Sie uns gerne kontaktieren.

Ihre Fragen werden selbstverständlich absolut vertraulich und unverbindlich behandelt. Sie können uns schreiben, anrufen oder persönlich mit uns sprechen.

Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen

Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen
Telefon: 0 70 71 / 94 68 23
E-Mail: nachlass@stiftung-krebskranke-kinder.de



Prof. Johann-Paul Ott
Stellvertretender Vorsitzender
Rechtsanwalt
Zuständig für Erbschaften und Vermächtnisse



Nina List
Geschäftsführung
Nachlassverwaltung

Warum sollte der Ausdruck Ihres Willens, Ihrer Vorlieben und Freuden nicht auch über Ihren Tod hinaus wirken?

Glossar

Erblasser

Verstorbene Person, die ihr Vermögen vererbt.

Erbfolge

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) hat mit der gesetzlichen Erbfolge eine grundsätzliche Regelung getroffen, die sicherstellt, dass niemand ohne Erben (Rechtsnachfolger) stirbt. Dabei geht das BGB vom Familienerbrecht aus, d. h. dass als gesetzliche Erben primär die Abkömmlinge des Erblassers (also Kinder, Enkel), seine Eltern und deren Abkömmlinge (also Geschwister, Nichten und Neffen) usw. und daneben der Ehegatte bzw. eingetragene Lebenspartner berufen wird.

Erbengemeinschaft

Von einer Erbengemeinschaft spricht man, wenn ein Nachlass unter zwei oder mehreren Erben aufgeteilt wird. Sie kann aufgrund der gesetzlichen Erbfolge oder durch Nennung in einem Testament entstehen. Diese Gemeinschaft besteht in der Regel so lange, bis der Nachlass unter den Miterben aufgeteilt wurde.

Nach deutschem Erbrecht wird das gesamte Vermögen des Erblassers mit dem Erbfall gemeinschaftliches Vermögen der Erbengemeinschaft, d. h. die Miterben werden nicht Eigentümer an einzelnen Nachlassgegenständen.

Erbschaft

Siehe Nachlass.

Erbschaftssteuer

Erbschaften und Spenden an gemeinnützige Institutionen (wie bspw. die Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen) sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

Kapitalstock

Der Kapitalstock (Grundstockvermögen) ist das Herzstück einer Stiftung. Er muss auf Dauer erhalten bleiben und aus ihm darf kein Geld entnommen werden. Mit den Erträgen daraus können zuverlässig langfristige Projekte gefördert werden.

Nachlass

Als Nachlass bezeichnet man das gesamte Vermögen der verstorbenen Person. Nachlass und Erbschaft werden oft synonym verwendet.

Nachlassgericht

Nachlassgericht ist meist das Amtsgericht des letzten Wohnsitzes des Erblassers. Nach Eröffnung der Verfügung von Todes wegen (z. B. Testament, Erbvertrag) ist das Nachlassgericht u. a. zuständig für die Erteilung eines Erbscheins.

Pflichtteil

In Ihrem Testament können Sie beliebige Wunscherben für Ihr Vermögen einsetzen. Diese werden dann Ihren ganzen Nachlass erhalten. Haben Sie jedoch Kinder und leben in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft, dann sind diese Personen nach ihrem Tod immer gesetzliche Erben. Sind nun die in ihrem Testament aufgeführten Wunscherben nicht identisch mit Ihren direkten Familienangehörigen, würden sie durch das Testament praktisch enterbt werden. Der Gesetzgeber will diesen Vermögensentzug für die gesetzlichen Erben jedoch verhindern, indem er durch einen Pflichtteil eine Grundabsicherung festlegt. Der Pflichtteil beträgt dabei die Hälfte des gesetzlichen Anteils. Es ist in Deutschland also im Normalfall nicht möglich, einen gesetzlichen Erben per Testament zu enterben.

Beispiel: Sie haben zwei Kinder und versterben als allein überlebender Elternteil. Dann beträgt der gesetzliche Erbanteil je Kind 50 % ihres Nachlasses. Der Pflichtanteil reduziert sich auf 25 %. Dieser bleibt immer bestehen. Selbst wenn eines Ihrer Kinder sein Erbe ausschlägt, wird es juristisch immer seinen Pflichtteilsanspruch behalten. Der Pflichtteilsanspruch verjährt nach drei Jahren.

Testamentsvollstrecker

Im Testament kann der Erblasser bestimmen, dass sein Nachlass durch einen Testamentsvollstrecker verteilt wird. Diese Person, die sich mit juristischen und finanziellen Dingen auskennen sollte, hat dabei die im Testament formulierten Anordnungen des Erblassers genau auszuführen. Der Testamentsvollstrecker haftet persönlich für selbstverschuldete Fehler. Für seine offizielle Tätigkeit erhält er eine angemessene Vergütung, deren Höhe sich meist nach offiziellen Vergütungstabellen, zum Beispiel der des Deutschen Notarvereins richtet.

Unterstiftung (Treuhandstiftung)

Eine Treuhandstiftung – auch als unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung oder Unterstiftung bezeichnet – beruht auf einem Vertrag zwischen einem Stifter und einem Treuhänder, in diesem Fall einer rechtsfähigen Stiftung. Der Stifter gründet eine nicht rechtsfähige Stiftung und übergibt das Stiftungsvermögen und die Verwaltung per Treuhandvertrag an die rechtsfähige Stiftung (Treuhänder). Die Erträge aus dem Vermögen darf der Treuhänder nur für die in der Satzung der Unterstiftung festgelegten Zwecke verwenden. Die in den Satzungen der beiden Stiftungen aufgeführten Zwecke müssen sich allerdings entsprechen.

Eine Treuhandstiftung ist für kleinere Stiftungsvermögen geeignet.

Unterschied Spende / Zustiftung

Spenden müssen kurzfristig für einen Zweck entsprechend der Satzung eingesetzt werden. Damit ist es möglich, zum Beispiel aktuelle Projekte vor Ort zu fördern.

Zustiftungen wirken jedoch nachhaltiger. Sie müssen in den Kapitalstock einer Stiftung übertragen werden und bleiben damit auf Dauer erhalten. Jede Zustiftung, ob groß oder klein, erhöht damit den Kapitalstock und sichert mit ihrem jährlichen Zinsertrag die zukünftige Förderarbeit einer Stiftung.

Für beide Formen erhalten Sie – falls die begünstigte Organisation gemeinnützige Zwecke verfolgt – eine steuerlich wirksame Zuwendungsbestätigung.

Zustiftung

Als Zustiftung bezeichnet man eine finanzielle Zuwendung in den Kapitalstock einer gemeinnützigen Stiftung. Diese kann auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden.

„Sei du selbst die Veränderung,
die du dir wünschst für diese Welt.“

Mahatma Gandhi

Impressum:

Herausgeber:

Stiftung des Fördervereins für krebskranke Kinder Tübingen
Fronsbbergstraße 51
72070 Tübingen
Telefon: 070 71 / 94 68 20
Telefax: 070 71 / 94 68 13
www.stiftung-krebskranke-kinder.de

Spendenkonto:

Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
IBAN: DE83 6039 1310 0415 9000 00
BIC: GENODES1VBH

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt im Einzelfall nicht eine ausführliche juristische Beratung.

Stand: Mai 2022



Geschäftsstelle:

Frondsbergstraße 51, 72070 Tübingen

Telefon: 0 70 71 / 94 68 20

Telefax: 0 70 71 / 94 68 13

info@stiftung-krebskranke-kinder.de

nachlass@stiftung-krebskranke-kinder.de

www.stiftung-krebskranke-kinder.de

Spendenkonto:

Volksbank

Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG

IBAN: DE83 6039 1310 0415 9000 00

BIC: GENODES1VBH